

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 106 (1986)

Artikel: Die Amtstracht der Professoren und die Rektoratskette der Universität Zürich
Autor: Guyer, Ernst Viktor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Amtstracht der Professoren und die Rektoratskette der Universität Zürich

Der Volkskundler versteht unter einer Tracht «jene Art der Kleidung, die dem Volke in seinem örtlichen oder ständischen Gemeinschaftsgefühl entspricht»¹. Die Mode – im Gegensatz zur Tracht – stützt sich ebenfalls auf etwas Gemeinschaftliches ab, das sich aber nach dem Entstehen gleich wieder auflöst, während die Tracht aus einer volkstümlichen Verbundenheit herauswächst². Man unterscheidet Fest- und Feiertagstrachten, Werktagstrachten, Trachten, in denen sich Lebensalter, Geschlecht, Zivilstand, Landschaft und Berufszugehörigkeit wiederspiegeln. Hingegen gehören Amts- und Ordentrachten sowie Uniform nicht zu dem von uns erklärten Trachtenbegriff, weil sie an Verordnungen gebunden sind, somit der «volkstümlichen Anpassung und Umbildung entzogen» bleiben und nicht das verschiedenartige Empfinden der Heimat ausdrücken³.

Von hier aus gehen wir der Frage nach, ob die Zürcher Hochschulprofessoren überhaupt jemals eine Amtstracht getragen haben oder nicht.

Ein erster Hinweis stammt aus dem Jahre 1883, als unsere Universität ihr 50jähriges Bestehen feierte: «Man besprach die Frage, ob man den auswärtigen Deputirten eine Andeutung darüber zukommen lassen soll, dass die Hochschule Zürich keine Amtstracht besitzt. Der Antrag des Hrn. Prof. (*Ludimar*) Hermann (med.), eine darauf hinziehende Bemerkung auf denjenigen Exemplaren des Programmes anzubringen, welche an Auswärtige verschickt werden, bleibt in Minderheit»⁴.

¹ Weiss, Richard: *Volkskunde der Schweiz*. 2. Aufl. Erlenbach-Zürich, Eugen Rentsch-Verlag 1978, S. 140–141.

³ Ebenda, S. 141

² Ebenda, S. 145.

⁴ Senatsprotokoll (abgekürzt SP) v. 13. Juli 1883, S. 23.

Wir haben die Protokolle des Senates und des Senatsausschusses genau durchgesehen und erwarteten von den deutschen Professoren einen Vorstoss für die Einführung einer Amtstracht, doch er blieb aus, denn als Emigranten wollten sie sich offenbar nicht in eine schweizerische Angelegenheit einmischen.

Erst im Jahre 1928 lesen wir folgende Protokolleinträge: «Die Universität Genf», im Jahre 1873 gegründet und aus der 1559 geschaffenen Akademie hervorgegangen, «regte an, die Frage zu prüfen, ob nicht für festliche Anlässe, insbesondere im Ausland, eine Universitätstracht (gemeint ist wohl eine Tracht für den Rektor) am Platze wäre». Der Vertreter von Genf wird später das Resultat der Untersuchung der Trachtenfrage durch den Senat der Universität Genf mitteilen⁵. Nach zwei Monaten folgt der Protokolleintrag: «Anfrage der Universität Basel betreffend die Einführung einer Amtstracht für den Vertreter der Universität bei auswärtigen, festlichen Anlässen. Auf der letzten Rektoren-Konferenz wurde eine Behandlung der Frage durch die einzelnen Universitäten angeregt. Bis jetzt hat erst Basel berichtet, die Regenz habe die Einführung einer Amtstracht beschlossen für den Fall, dass auch die andern Schweizer Universitäten einen entsprechenden Beschluss fassen. Rektor (*Alfred*) *Ernst* (phil. II) nimmt in Aussicht, die Angelegenheit dem Senate zur Entscheidung vorzulegen und erklärt unter allgemeiner Heiterkeit, er hoffe, dass wenigstens während seiner Amtszeit diese Amtstracht noch nicht zu tragen sein werde»⁶.

Der Senat lässt sich Zeit, dem Antrag von Rektor Ernst zu folgen, und erst im Januar 1929 bezieht er Stellung dazu: «Prof. (*Bernhard*) *Fehr* (phil. I) hat als Delegierter der Universität in England etwa schon empfunden, dass der Schweizer im schwarzen Kleid etwas aus dem Rahmen der Universitätsfeiern mit ihrem bunten Prunk der Amtstrachten herausfalle. Die Profs. (*Louis*) *Gauchat* (phil. I), (*Arnold*) *Meyer* (theol.), (*Paul*) *Niggli* (phil. II) und (*William*) *Silberschmidt* (med.) sprechen sich gegen die Amtstracht aus, umso mehr, als wir auf keine Tradition zurückblicken». Auf Antrag des Prof. *Silberschmidt* beschliesst der Senat mit grosser Mehrheit: Nicht eintreten⁷, und mit diesem Entscheid ist doch das Thema «Amtstracht» erschöpft?

⁵ Protokoll des Senatsausschusses (abgekürzt SAP) v. 16. Mai 1928, S. 210–211.

⁶ SAP v. 17. Juli 1928, S. 236–237.

⁷ SAP v. 25. Januar 1929, S. 260.

Keineswegs, im Gegenteil, in den dreissiger Jahren beginnt erst das Auseinandersetzen mit dem Trachtenproblem, und zwar kam der Anstoss von Basel aus. Der damalige Rektor, *Alfred Labhardt*, wandte sich mit folgendem Rundschreiben an die Herren Rektoren der Universitäten Bern, Genf, Lausanne und Zürich:

«Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich erlaube mir, Sie in der folgenden Angelegenheit – zunächst völlig inoffiziell – um Ihre w. Meinungsäusserung zu bitten. Es handelt sich um die eventuelle Einführung des Tragens von Talar⁸ der Universitätslehrer an akademischen Anlässen.

Schon bei zahlreichen Gelegenheiten und auch beim Jahrhundert-Jubiläum der Universität Bern sind die Schweizer Akademiker dadurch aufgefallen, dass sie in ihrer gewöhnlichen Zivilkleidung auftraten, so gut wie die Teilnehmer an einem Schützen- oder Turnfest. Die Einfachheit hat gewiss, speziell in einer Demokratie, vieles für sich. Aber nicht nur das Publikum, sondern auch zahlreiche Akademiker legen sich die Frage vor, warum die Schweizer eine Ausnahme vom allgemeinen Usus machen; es kann auch die Ausnahme, trotz ihrer äusseren Einfachheit, den Eindruck einer gewissen Aufdringlichkeit machen.

Ich glaube, die Frage sollte gemeinsam, zunächst von den fünf Voll-Universitäten, gelöst werden; ...

Ich stelle mir keine kostbaren und kostspieligen Trachten vor, sondern etwas Einfaches und Würdiges; es wäre natürlich jede Hochschule in ihren Dispositionen frei. Es wäre auch die Frage zu entscheiden, ob nur die Ordinarien oder auch die übrigen Fakultätsmitglieder, evtl. auch die Privatdozenten den Talar tragen sollten....

Ich möchte noch bemerken, dass bereits im Jahre 1928 an der Rektorenkonferenz die Angelegenheit von Seiten der Universität Genf zur Sprache gebracht wurde. Die Besprechungen an den einzelnen Universitäten führten zu keinem positiven Resultat...⁹».

⁸ «Talar, m., im 16. Jh. entlehnt aus ital. *talare*, vom lat. *talaria* (knöcheltheile, dann auch ein langes, bis auf die knöchel reichendes gewand): *talar*, ein langes Kleid, so gar hinab auf die knöchlein geht, welche im latein *tali* heiszen ...». *Grimm, Jacob u. Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Bd. XI. Leipzig, S. Hirzel 1889*, S. 96. Siehe auch: *Georges, Karl Ernst: Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. 2. Bd., 14. Aufl. Hannover, Hahnsche Buchhandlung 1976*, S. 3011.

⁹ Rektoratsarchiv d. Universität Zürich (abgekürzt RAUZ). Mappe 51–602. Kopie eines Schreibens vom 20. August 1934 des Basler Rektors *Alfred Labhardt* an seinen zürcherischen Amtskollegen *Hans v. Meyenburg*.

Auf dieses Schreiben antwortete der Rektor unserer Alma mater, *Hans v. Meyenburg* (med.), innerhalb vier Tagen so:

«... Die Frage, die Sie mir – zunächst inoffiziell – vorlegen, ob nicht auch an den schweizerischen Universitäten eine Amtstracht eingeführt werden sollte, hat – im Anschluss an die Genfer Anregung von 1928 – den Senatsausschuss und den Senat unserer Universität beschäftigt. Der Vorschlag, eine solche Tracht einzuführen, wurde damals vom Senat abgelehnt, – aus verschiedenen Gründen, von denen mir persönlich allerdings keiner sehr einleuchtend schien¹⁰.

Ich selbst würde überhaupt die Einführung der Amtstracht an den schweizerischen Universitäten durchaus begrüssen. Ich glaube aber nicht, dass es mir gelingen würde, in unserem Senat einen entsprechenden Beschluss durchzusetzen. Auch würden sich im jetzigen Augenblicke Schwierigkeiten materieller Art ergeben: unsere Regierung, die die Universität zurzeit sehr stark unter Druck von Sparmassnahmen usw. setzt, würde sich sicher nicht dazu verstehen, die Kosten für die Anschaffung von Amtstrachten zu bestreiten. Den einzelnen Dozenten könnten die Auslagen schwerlich zugemutet werden; und da unsere Universität über keine eigenen Mittel verfügt, sehe ich im Augenblick keinen Weg für die materielle Durchführung einer solchen Neuerung.

Dies ist nun m. E. kein Grund, die Frage ganz ruhen zu lassen, und ich bin gespannt darauf, die Antworten der andern Universitäten kennen zu lernen. Vielleicht würde sich eine Lösung der Frage am leichtesten ergeben, wenn Basel als älteste Universität der Schweiz (gegründet 1460) einen Anfang mit der Einführung der Amtstracht machen würde»¹¹.

Im Herbst 1934 war von der Universität Basel dieses Thema wieder aufgegriffen worden, und anfangs Dezember 1934 hat in Bern eine Besprechung der Rektoren der Universitäten Basel, Bern, Genf und Lausanne stattgefunden (Zürich war nicht vertreten wegen

¹⁰ Mit Sicherheit wollten einige Professoren in Anbetracht der politischen Entwicklung in Deutschland ihrer demokratischen Gesinnung mit einer einfachen Kleidung Ausdruck verleihen und waren auch nicht bereit, ihre Amtstracht aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Ein weiterer Grund mag in der Unsicherheit gewesen sein, wer die Tracht zu welchem Anlass zu tragen hat.

¹¹ Rauz. Kopie eines Schreibens vom 24. August 1934 v. *Meyenburg's* an *Labhardt*. Dazu eine Zusammenfassung einer Besprechung vom 8. Dezember 1934 zwischen den Rektoren.

anderweitiger Inanspruchnahme des Rektors und weil für Zürich Bedenken gegen die Möglichkeit der Einführung der Amtstracht bestehen). Man beschloss, den Senaten der Universitäten Basel, Bern, Genf und Lausanne die Einführung von Talaren zu empfehlen. Im Januar 1935 beschäftigt sich unser Senatsausschuss erneut mit dem Thema:

«(Hans) Maier (med.) macht darauf aufmerksam, dass anlässlich einer Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten von Basel und Lausanne die Einführung der Talare dort als wahrscheinlich zu betrachten sei, wenigstens für ausländische Anlässe. Altrektor (Fritz) Fleiner (jur.): Die Einführung der Amtstracht ist bei uns anlässlich der Jubiläumsfeier (1933) diskutiert worden. Es ist ein Non-sens, eine Amtstracht nur für ausländische und nicht auf für inländische Feierlichkeiten zu verwenden. Im übrigen besitzen auch die Amerikaner keine Amtstracht. Der Ausschuss stimmt dem Antrag des Rektors zu, die Angelegenheit dieses Jahr dem Senat *nicht* vorzulegen, sondern abzuwarten, was andere Universitäten beschliessen»¹².

Im Juni 1935 stossen wir auf den Vermerk, «eine Amtstracht ist an anderen schweizerischen Universitäten bereits beschlossene Tatsache. Die Zürcher Universität soll bei dem ablehnenden Votum, das vor einem Jahre gefällt wurde, bleiben»¹³.

Wichtiger und demnach aufschlussreicher halten wir den Protokollauszug der Rektorenkonferenz, die am Samstag, den 29. Juni 1935, in Freiburg tagte und lesen ihn so:

«Labhardt erinnert daran, dass die Einführung einer Amtstracht schon 1928 angeregt wurde. Seitdem ist die Frage nie zur Ruhe gekommen. In Lausanne besteht die Amtstracht schon. Sie ist von Vertretern der Universität bereits getragen worden und soll allgemein eingeführt werden. Auch in Basel ist die Regenz zu einer positiven Lösung entschlossen und wünscht nur, dass die anderen Universitäten mitmachen. Die Universitätsvertreter ohne Amtstracht werden im Ausland schlechter behandelt. Bei einer kürzlich erfolgten Einladung in Paris wurde eine solche Zurücksetzung sogar im voraus offiziell angekündigt und erst in letzter Stunde davon Abgang genommen. Eine noch näher zu prüfende Frage ist es, wann die Amtstracht getragen werden soll, ob nur im Ausland oder auch in der Schweiz, und im letzteren Fall, ob bei allen akademischen Festen oder nur, wenn aus-

¹² SAP v. 21. Januar 1935, S. 291–292.

¹³ SAP v. 24. Juni 1935, S. 16.

ländische Gäste da sind. Zu entscheiden ist auch, wer die Amtstracht tragen soll, ob nur der Rektor oder eventuelle Vertreter der Universität oder alle Dozenten.

Haller weist darauf hin, wie in *Bern* anlässlich des letztjährigen Jubiläums das Fehlen einer Amtstracht besonders unangenehm empfunden wurde. Darum ist man dort zur Einführung einer solchen entschlossen. Vorläufig ist sie nur für (den) Rektor und (die) Dekane vorgesehen. Doch wird man wohl mit der Zeit zum allgemeinen Universitätstalar kommen.

de Diesbach teilt mit, dass man sich in *Freiburg* mit der Angelegenheit noch nicht befasst habe. Doch glaube er nicht, dass der Plan auf Widerstand stossen werde.

v. Meyenburg ist persönlich dem Vorschlag zugeneigt, muss aber feststellen, dass man in *Zürich* stets dagegen war und dass bei einer erneuten Beratung der Senatsausschuss seine Auffassung nicht geändert hat. Der Charakter des Zürcher Volkes ist ein nüchterner, und es würde sich daran stossen, wenn die Universitätsdozenten allein eine Tracht sich zulegen wollten.

Plancherel ist persönlich für die Einführung einer durch alle Dozenten auch in der Schweiz bei festlichen Anlässen zu tragenden Tracht. Man hat jedoch in der *ETH* nach Ablehnung in früheren Jahren die Frage noch nicht wieder neu besprochen.

Niedermann erklärt, dass es in *Neuenburg* noch sehr viele Gegner der Amtstracht gebe, dass ihre Zahl aber abnehme. Man sollte nach seiner Auffassung mit einer Amtstracht für die Delegationen im Ausland sich begnügen.

Baurrad ist der Meinung, es sollte zuerst über die grundsätzliche Frage eine Einigung erzielt werden, ob eine Amtstracht einzuführen sei oder nicht. Die Einzelheiten der Ausführung möge dann jede Universität nach ihrem Gutdünken lösen. In Amerika musste in einem Fall eine schweizerische Delegation, um an einer akademischen Feier mitmachen zu können, eine fremde Amtstracht anziehen¹⁴.

Olivier ist schon als Rektor vor 14 Jahren für die Einführung einer Amtstracht eingetreten. Jetzt sind die entscheidenden Instanzen in *Lausanne* einstimmig dafür, und man wird selbständig vorgehen, wenn die anderen Universitäten nicht bereit sind, mitzumachen. Die

¹⁴ Hier liegt ein Widerspruch vor, denn *Fleiner* sagt im Gegensatz zu *Baurrad*, die Amerikaner besitzen keine Amtstracht. Die Vielfalt der amerikanischen Universitäten lässt den Schluss zu, an den einen Hochschulen sei eine Amtstracht üblich, an anderen aber nicht.

Amtstracht ist nicht etwas Undemokratisches. Sie verdeckt im Gegen teil die Ungleichheiten. Ihre Einführung ist nicht eine Frage der Eitel keit, sondern der Gleichstellung mit den ausländischen Kollegen.

Richard misst dem Problem keine grosse Bedeutung bei.

In *Genf* wurde die Amtstracht vor 100 Jahren abgeschafft, und es ist schwer, solche Dinge rückgängig zu machen. Zuzugeben ist freilich, dass der Widerstand gegen die Amtstracht in Genf in der letzten Zeit schwächer geworden ist. Auf jeden Fall will man aber keine solche in der Schweiz. Es gibt auch ausländische Universitäten, wie diejenige von Brüssel und einzelne des Nordens, welche keine Amtstracht kennen. Diese ist jedenfalls insofern undemokratisch, als mit ihr die Dozenten von anderen Klassen der Bevölkerung sich abheben wollen.

Haller hält dem entgegen, dass die urschweizerische Demokratie auch eine Amtstracht kenne. Es ist nur die Demokratie der französischen Revolution, welche diese verpönt.

Labhardt glaubt ebenfalls, dass es viel undemokratischer und aufdringlicher wirken könne, wenn man sich dagegen sperrt, einer allgemeinen Übung zu folgen.

Gigon findet, auch die Höflichkeit verlange es, den Gepflogenheiten der ausländischen Gastgeber sich anzupassen.

Bei der Abstimmung sprechen sich zunächst sechs Delegierte (Basel, Bern, ETH, Lausanne, Neuenburg und Freiburg) gegen einen (*Genf*), bei einer Enthaltung (*Zürich*), grundsätzlich dafür aus, dass die Einführung einer Amtstracht ins Auge gefasst werde.

Nachdem *Labhardt* gewünscht hatte, dass sich die Versammlung auch über die *Einzelheiten* der Ausführung des Beschlusses ausspreche, *Niedermann* im Gegenteil diese dem Ermessen jeder Universität überlassen will, wird von *Olivier* vorgeschlagen, es solle die Rektorenkonferenz das Tragen der Amtstracht bei allen jenen Anlässen empfehlen, bei welchen schweizerische Universitätsvertreter mit ausländischen Delegierten in Kontakt treten. Der Antrag wird mit der gleichen Stimmenzahl angenommen»¹⁵.

In *Zürich* beschloss der Senatsausschuss, das Protokoll der Rektorenkonferenz den Dekanen zur Einsicht zu geben und vorläufig die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen¹⁶.

¹⁵ Rauz. Mappe 51–602. Kopie eines Protokoll-Auszuges der Rektorenkonferenz v. 29. Juni 1935.

¹⁶ SAP v. 24. Juni 1935, S. 16.

Trotzdem kommt das Thema bereits im Januar 1936 wieder auf die Traktandenliste: «Diese Frage, die den Senat schon vor mehreren Jahren (Rektorat *Ernst*) beschäftigt hat, kam an der Rektorenkonferenz des letzten Sommers erneut zur Behandlung. Mit Mehrheit wurde beschlossen, den Universitäten die Einführung der Amtstracht zu empfehlen. – Der Senatsausschuss kam zum Schluss, es sei die Frage von Fakultäten zu einer Vorbesprechung vorzulegen. ... Das Ergebnis dieser Besprechung war im wesentlichen negativ. Die medizinische Fakultät hielt mehrheitlich eine erneute Behandlung im Senat für angezeigt; die übrigen fünf Fakultäten sprachen sich gegen die Einführung der Amtstracht aus.»¹⁷

Anfangs 1952 befasst sich der Senatsausschuss wieder mit dieser Angelegenheit:

«Der Rektor (*Paul Karrer* phil. II): Die Berichte der Fakultäten ... liegen nunmehr vor. . . .

Die *Theologische Fakultät* ist der Auffassung, dass der Rektor die Möglichkeit haben sollte, bei Vertretungen im Ausland eine Amtstracht zu tragen; sie ist aber gegen eine Einführung derselben für die Dekane oder den ganzen Lehrkörper.

Die *Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät* ist überwiegend der Meinung, dass die Amtstracht eingeführt werden sollte und zwar in dem Sinne, dass der Rektor, die Dekane und allfällig Professoren, die die Universität auswärts vertreten, die Amtstracht tragen sollen. In bezug auf die Einführung für festliche Anlässe sind die Meinungen der Fakultät geteilt.

Die *Medizinische Fakultät* hat sich eindeutig gegen die Einführung der Amtstracht, sowohl gegen eine generelle als auch eine partielle für den Rektor und allenfalls die Dekane, ausgesprochen.

Die *Veterinär-Medizinische Fakultät* ist der Auffassung, dass eine Amtstracht für den Rektor und die Dekane, wenigstens bei Repräsentationen im Ausland, wünschenswert wäre.

Die *Philosophische Fakultät I* hat sich mit allen gegen eine Stimme für die Einführung der Amtstracht für den Rektor und die Dekane ausgesprochen. Sie war dabei der Auffassung, dass die Amtstracht vorläufig nur bei auswärtigen Anlässen getragen werden sollte.

Die Mehrheit der *Philosophischen Fakultät II* hat sich gegen eine Einführung der Amtstracht ausgesprochen. Hingegen sprach sich die Fakultät mehrheitlich für die Einführung eines Insigniums, zum Bei-

¹⁷ SP v. 24. Januar 1936, S. 91–92.

spiel einer Kette mit Schild, das vom Rektor bei Feierlichkeiten getragen würde, aus.

Aus den Berichten der Fakultäten ist ersichtlich, dass die Meinungen über die Frage der Einführung einer Amtstracht nach wie vor auseinandergehen. Prinzipiell gegen die Einführung der Amtstracht sprachen sich die Medizinische und die Philosophische Fakultät II aus. Bei den übrigen Fakultäten herrschte die Meinung vor, dass die Einführung entweder für den Rektor oder für den Rektor und die Dekane erwogen werden sollte.

Es ist nun Sache des Senatsausschusses, über die Frage des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit zu diskutieren. Eine Einführung der Amtstracht für den ganzen Lehrkörper kommt wohl bis auf weiteres nicht in Betracht. Es könnte, gestützt auf das Ergebnis der Rundfrage bei den Fakultäten, dem Senat folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt werden:

– Soll der Rektor, allenfalls sein Stellvertreter, bei der Teilnahme an internationalen Kongressen und Feierlichkeiten zur Tragung der Amtstracht berechtigt sein? Wenn diese erste Frage positiv entschieden würde, könnte im weiteren abgestimmt werden, ob der Senat dem Senatsausschuss die Vollmacht erteilt, die Art der einzuführenden Amtstracht zu studieren und darüber eine Entscheidung zu treffen.

Dekan («*Reto*») *Bezzola* (phil. I) glaubt, dass man dem Senat die Schaffung einer Amtstracht nicht nur für den Rektor, sondern auch für die Dekane empfehlen könnte. Der *Rektor* ist aber der Ansicht, dass bei einem solchen Vorgehen nicht so leicht eine Majorität zu stande käme. *Altrektor (Theophil) Spoerri* (phil. I) findet das Vorgehen des Rektors richtig ...

Der Senatsausschuss stimmt dem Antrag, die Frage in dieser Form dem Senat zu unterbreiten, mit sieben Ja und zwei Nein zu»¹⁸.

Elf Tage später bezieht der Senat wie folgt Stellung zur Frage der Amtstracht:

«Die offiziellen Delegierten unserer Universität an auswärtigen akademischen Feierlichkeiten oder Kongressen machen immer wieder die Feststellung, dass die Vertreter der Universität Zürich die einzigen sind, die über keine akademische Amtstracht verfügen. Diese Feststellung musste auch der Rektor machen, als er unsere Hoch-

¹⁸ SAP v. 14. Januar 1952, S. 5–7.

schule im vergangenen Sommer an der 500-Jahr-Feier der Universität Glasgow vertrat.

Diese Erfahrung veranlasste den Rektor, die Frage der Einführung einer akademischen Amtstracht erneut zur Sprache zu bringen. Der Senatsausschuss beschloss in einer ersten Besprechung, zunächst die Meinungsäusserungen der Fakultäten einzuhören. Es ergab sich dabei, dass sich vier Fakultäten für die Einführung der Amtstracht für den Rektor oder den Rektor und die Dekane aussprachen, eine Fakultät sprach sich mehrheitlich gegen eine Einführung der Amtstracht aus, eine weitere Fakultät sprach sich eindeutig dagegen aus.

Der Senatsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1952 die Frage nochmals besprochen und mit sieben gegen zwei Stimmen beschlossen, dem Senat folgende Frage zur Abstimmung vorzulegen:

Soll der Rektor, allenfalls sein Stellvertreter, bei der Teilnahme an auswärtigen akademischen Feiern als Vertreter unserer Universität zur Tragung der akademischen Amtstracht berechtigt sein?

Nachdem sich der Senat mehrheitlich für die Einführung einer akademischen Amtstracht für den Rektor oder dessen Stellvertreter bei der Teilnahme an auswärtigen akademischen Feiern ausgesprochen hat, bittet der Rektor den Senat, dem Senatsausschuss die Vollmacht zu erteilen, die Art der einzuführenden Amtstracht zu studieren und darüber eine Entscheidung zu treffen.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Der Senat spricht sich mit 55 Ja und 38 Nein bei 5 Enthaltungen für die Vorlage aus¹⁸.

Im Februar 1952 lässt Rektor *Karrer* den Senatsausschuss wissen, er habe sich mit einer Bekleidungsfirma in Verbindung gesetzt, wobei eine *Zwinglitracht* in Frage komme, die er «den Mitgliedern des Senatsausschusses» im Bilde zeigt. «Der Vorschlag findet im allgemeinen Zustimmung. Dekan (*Hans Heinrich*) *Boesch* (phil. II) macht darauf aufmerksam, dass man den Mantel länger, bis auf den Boden reichend, gestalten sollte, damit darunter irgend ein gewöhnlicher Anzug getragen werden kann. Auch sollte die Tracht nicht zu schwer sein. Altrektor *Spoerri* findet die Amtstracht des Rektors der Universität Genf sehr schön und würdig. Er schlägt vor, diese kommen zu lassen, damit der Senatsausschuss sich davon ein besseres Bild machen kann. Der Senatsausschuss erklärt sich mit dem Vorschlag von Altrektor *Spoerri* einverstanden»¹⁹.

¹⁹ SAP v. 18. Februar 1952.

Nach dem Rechtsgelehrten *Fleiner* bedarf die Einführung einer universitären Amtstracht der Bewilligung durch den Regierungsrat. So liegt vor uns eine Kopie des Schreibens von Rektor *Karrer* an den Direktor des Erziehungsrats, (*Ernst Vaterlaus*, vom 4. März 1952):

«Sie haben mir mündlich mitgeteilt, dass der Regierungsrat von der Einführung der Amtstracht für den Rektor unserer Universität bei auswärtigen akademischen Feiern Kenntnis genommen hat, dass er es aber lieber gesehen hätte, wenn diese Massnahme unterblieben wäre. Ich erlaube mir daher, in Ergänzung meiner früheren Eingabe, die Gründe etwas ausführlicher darzulegen, die zu diesem Entschluss führten:

Es ist eine Tatsache, dass bei den meisten ausländischen akademischen Feiern fast alle Delegierten in Amtstracht erscheinen. So waren z. B. bei der 500-Jahr-Feier der Universität Glasgow im vergangenen Sommer von ca. 500 Delegierten, welche die meisten Universitäten Westeuropas, Amerikas, Australiens usw. vertraten, so viel ich sehe konnte, nur drei nicht in Amtstracht anwesend (die Vertreter der Universitäten Belgrad, Heidelberg und Zürich). In Glasgow war es Vorschrift, dass die Delegierten bei den offiziellen Anlässen, die sich auf vier aufeinanderfolgende Tage verteilten, Amtstracht oder Frack mit weißer Krawatte zu tragen hatten. Während die meisten Delegierten im gewöhnlichen Strassenanzug zur Feier gingen, vor Beginn derselben ihren Universitätstalar überwarfen und ihn nachher wieder auszogen, war der Unterzeichnete genötigt, den grössten Teil des Tages in Frack und weißer Binde zuzubringen. Dass dies keine Annehmlichkeit ist, liegt auf der Hand. Außerdem dürfte nicht jeder Rektor der Universität Zürich einen Frack besitzen. Die Einführung der Amtstracht hat mit Bescheidenheit oder Unbescheidenheit, oder mit „demokratisch“ und „undemokratisch“ gar nichts zu tun. Sie ist eine reine Zweckmassnahme. Der Talar wird vom Rektor in Zürich nicht getragen werden, sondern nur bei auswärtigen Anlässen. Der Rektor ist nach dem Wortlaut der vom Senat angenommenen Entschliessung auch nicht *verpflichtet*, sondern *berechtigt*, von der Amtstracht Gebrauch zu machen.

In der Schweiz haben alle Universitäten, auch Bern, Freiburg, Genf, Neuchâtel und Lausanne, die jünger sind als die Universität Zürich, die Amtstracht zumindest für den Rektor eingeführt. In Bern gehört zu ihr eine prächtige goldene Kette. Da sich die Institution der Amtstracht nun einmal international eingebürgert hat (auch bei den neuen amerikanischen Universitäten) ist nicht einzusehen, warum sich

Zürich absondern und diese Tracht weiterhin ablehnen soll. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, dankbar, wenn Sie dieses Schreiben dem Regierungsrat in Kenntnis bringen und mir mitteilen würden, ob dieser nach Kenntnisnahme der vorstehenden Erläuterungen seine Bedenken fallen lassen kann . . .»²⁰.

Wir konnten leider weder über das Universitätsarchiv noch über das Staatsarchiv ein Antwortschreiben des Erziehungsrates beibringen, nehmen aber an, die Regierung sei dem Wunsche von Rektor *Karrer* nachgekommen, denn wir sind auf einen Bericht von *Dietrich W. H. Schwarz* (phil. I) gestossen, der die Ausstattung der zukünftigen Amtstracht zum Gegenstand hat:

«Betrifft Amtstracht für den Rektor der Universität Zürich oder seinen Vertreter bei auswärtigen akademischen Anlässen.

Für eine solche Amtstracht kann leider nicht an eine zürcherische Tradition angeknüpft werden. Die Professoren des Carolinums²¹ trugen nämlich geistliche Tracht oder die Tracht der Standespersonen (Mühlsteinkragen, kurzer schwarzer Mantel, schwarzes Wams und Kniehosen). Es dürfte sich deshalb empfehlen, auf Amtstrachten anderer Universitäten, insbesondere in der Schweiz, abzustellen. In erster Linie kommt die Universität Basel in Betracht, die allerdings auch erst 1939 auf die Einweihung des neuen Kollegiengebäudes eine solche Tracht schuf. Die Entwürfe stammten aber von dem ordentlichen Professor für Kunstgeschichte, *Paul Ganz*, der sehr sorgfältige Vorstudien durchführte und als besonderer Kenner der Heraldik auch hervorragende Kenntnisse von Insignien und Amtstrachten besass.

Die Basler Tracht nimmt die Elemente der Gelehrtenkleidung der Humanistenzeit auf und besteht aus einem *Talar*, dem Hauskleid des Gelehrten der Renaissance und einem *Barett*.

Der Talar wird aus schwarzem, leichtem Wollstoff angefertigt und mit schwarzer Seide gefüttert. Er besitzt weite Ärmel und um den Kragen und längs der Öffnung einen breiten Saum aus farbigem Filzstoff. Die Farbe des Saumes richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Trägers des Talars.

Das Barett aus glattem Kopfband und gebauschtem Oberteil besteht aus schwarzem Filz und trägt einen Knopf in den Fakultätsfarben.

²⁰ Rauz. Mappe 50–602. Kopie des Rektors *Karrer* v. 4. März 1952.

²¹ Hottinger, Johann Heinrich: Schola Tigurinorum Carolina. Zürich, Hamberger 1664. Dazu Schurter, Johannes: Die Grossmünsterschule in Zürich. Zürich, J. Rüegg 1915.

Für die Universität Zürich empfiehlt sich ebenfalls ein schwarzer Talar aus leichtem Wollstoff, mit Seide gefüttert. Im Schnitt sollte er aber von demjenigen von Basel deutlich abweichen. Während der Basler Talar vorne von oben bis unten geschlossen getragen wird, könnte man den Zürcher (Talar) offen lassen, wie die vorliegende Skizze zeigt. Als Verbrämung eignet sich für Zürich nicht der manchenorts übliche Pelz, sondern am ehesten, der Bedeutung der Seidenindustrie für Zürich entsprechend, ein Seidenbesatz. Auch für die Fütterung wäre Seide zu verwenden.

Da die Universität Zürich nicht Fakultätstrachten anschaffen will, wäre für den Saum eine Farbe zu wählen, die nicht als für eine Fakultät typisch gilt, sondern die Beziehungen zu den Farben des *Standes Zürich* besitzt. Da Weiss oder Silber kaum in Betracht kommen (Weiss und Schwarz sind die liturgischen Farben für Trauerfeiern), scheint *Blau* am passendsten, und zwar ein eher helles Blau, das sich gut von Schwarz abhebt. Auch das Seidenfutter könnte in der gleichen blauen Farbe gehalten werden, wie der Saum.

Das *Barett* könnte sich in der Form an dasjenige von Basel anlehnen; allerdings wäre es besser, den bauschigen Oberteil etwas knapper zu gestalten und an Stelle des farbigen einen schwarzen Knopf zu wählen. Ebenfalls im Hinblick auf die zürcherische Textilindustrie wäre dem Filz schwarzer Samt vorzuziehen.

Schliesslich darf anmerkungsweise und unabhängig vom jetzigen konkreten Fall noch erwähnt werden, dass in der Regel zur Amtstracht eines Rektors eine goldene Kette gehört. An vielen Universitäten besitzen die Rektoren wertvolle alte Ketten. In Basel mussten solche Ketten für den Rektor und die Dekane (für diese in Silber) neu angefertigt werden. Es ist nicht zu zweifeln, dass in Zürich Gönner der Universität gerne eine solche Kette stiften würden, wenn dies gewünscht würde»²².

Aufgrund dieser Darlegung wandte sich der Rektor, *Zaccaria Giacometti* (jur.), im Juni 1954 mit folgendem Schreiben an die Mitglieder des Senatsausschusses:

«Sehr geehrte Herren Kollegen,

Der Senat der Universität hat, wie Sie sich noch erinnern werden, in seiner Sitzung vom 25. Januar 1952, sich damit einverstanden erklärt, dass der Rektor, allenfalls sein Stellvertreter, an auswärtigen akademischen Feiern eine akademische Amtstracht trägt. Gleichzeitig er-

²² Rauz. Mappe 50–602.

teilte der Senat dem Senatsausschuss die Vollmacht, über die Art der einzuführenden Amtstracht eine Entscheidung zu treffen.

Nachdem Herr Kollege (*Eugen*) *Dieth* (phil. I), welcher die Universität Zürich an der 100-Jahr-Feier der Universität Dublin vertreten wird, den Wunsch geäussert hat, bei diesem Anlass erstmals die Amtstracht zu tragen, muss diese nunmehr umgehend angefertigt werden, und dem Senatsausschuss fällt die Aufgabe zu, entsprechend dem schon oben erwähnten Beschluss des Senats, sich über die Art der einzuführenden Amtstracht zu einigen. Um die Stellungnahme des Senatsausschusses zu erleichtern, übermitte ich Ihnen in der Beilage ein Exposé von Herrn Professor Dr. *Dietrich Schwarz* zu dieser Frage, das er nach Rücksprache mit den Herren Kollegen (*Leonhard*) von *Muralt* (phil. I) und (*Anton*) *Largiadèr* (phil. I) verfasst hat, und bitte Sie höflich, auch in die dazugehörende Skizze, die auf dem Sekretariat der Universität aufliegt, Einsicht zu nehmen. Den Ausführungen von Herrn Professor *Schwarz* ist noch beizufügen, dass die Amtstracht über die normale Kleidung getragen wird...»²³.

Mit diesem Schreiben versiegen die Nachrichten über die Amtstracht, die mit Sicherheit von da an bis auf heute nicht mehr getragen wurde. Zwei Roben werden samt den Barets im Rektorenzimmer aufbewahrt. Der Abgang der Amtstracht ist mit dem Fehlen der Tradition verbunden. Sie dürfte auch in Zukunft kaum getragen werden.

Dagegen wird die Rektoratskette, die ein ungenanntes Mitglied des Zürcher Hochschulvereins 1957 zur Feier des 125jährigen Bestehens der Universität stiftete, nicht selten getragen.

Sie wiegt 503 Gramm und besteht aus 18 Karat Gold und 8 Gramm Silber. Karl O. Dietschy, Meister in der Goldschmied AG und Sauter in Basel hat sie geschaffen. Ihre symbolischen und heraldischen Darstellungen zeigen den Zusammenhang der Universität mit ihrer Vorgängerin, der Stiftsschule am Grossmünster. Deshalb zeigt ihr Mittelstück das Grossmünster mit der romanischen Westfront und den gotischen Hauben des 18. Jahrhunderts, umrahmt vom Sinspruch:

«Timor Domini Initium Sapientiae». Die Inschrift auf der Rückseite lautet: «Der Universität Zürich von einem Mitglied des Hochschulvereins im Jahre 1957 gestiftet.»

Der Anhänger des Mittelstücks stellt Karl den Grossen so wie am Südturm des Grossmünsters dar. Nach der Legende soll Karl die Zür-

²³ Rauz. Mappe 50–602. Rundschreiben von Rektor *Giacometti* vom 3. Juni 1954.

cher Stiftsschule gegründet haben. Deshalb bürgerte sich für sie die Bezeichnung Carolinum oder Schola Carolina ein. Die farbigen acht Wappen wurden von Dietschy ausgeführt und beziehen sich auf Huldrych Zwingli, Heinrich Bullinger, Johann Heinrich Hottinger, Johann Caspar Bluntschli, Johann Jakob Scheuchzer, Johann Jakob Bodmer, Conrad Gessner und Johann Caspar von Orelli.